

ten der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

begrüßend, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle²²⁵ verabschiedet wurde,

sowie unter Begrüßung der von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. bis 24. Juni 2011 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenz über nukleare Sicherheit und ihres Ergebnisses, der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit²²⁶, sowie des Aktionsplans für nukleare Sicherheit, der von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünf- und fünfzigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde²²⁷,

unter Hinweis auf die vom Generalsekretär am 22. September 2011 in New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung,

mit Befriedigung feststellend, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

feststellend, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung²²⁸, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht²²⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit²²⁶, dem Aktionsplan für nukleare Sicherheit²²⁷ und der vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung;

3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

4. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

7. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991²³⁰ betreffend das Übereinkommen von Bodie Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle

²²⁵ zu wer-

den, dies so bald wie möglich zu tun;

10. *beschließt*, den Punkt „Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 66/53

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/413, Ziff. 22)²³¹.

²²⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1998 II S. 1752; öBGBL III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

²²⁶ In Englisch verfügbar unter <http://www.iaea.org/Publications/Documents/Infcircs/2011/infcirc821.pdf>.

²²⁷ Siehe International Atomic Energy Agency, Dokument

**66/53. Regionalzentren der Vereinten Nationen für
Frieden und Abrüstung**